

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. April 1969	Nummer 47
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2123	1. 3. 1969	Änderung der Beitragsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein	548
21703	10. 3. 1969	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Kosten der Rückführung von Deutschen aus dem Ausland und aus den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Gebieten	548
631	10. 3. 1969	RdErl. d. Finanzministers Entgelte für die Herstellung von Abschriften, Vervielfältigungen und dergleichen für private Zwecke der Bediensteten	548
7130	25. 2. 1969	Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Genehmigungsbedürftige Anlagen; Überwachung von Dampfkesselanlagen, Heiß- und Warmwasser- kesselanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 800 000 kcal/h und darüber	549
750	27. 2. 1969	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Härteausgleich bei Bergschäden	551
8300	4. 3. 1969	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung; Erteilung von Bescheiden nach dem Tode des Berecht- tigten nach § 40 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung (VfG)	551

I.

2123

**Änderung
der Beitragsordnung der Zahnärztekammer
Nordrhein
Vom 1. März 1969**

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung vom 1. März 1969 auf Grund von § 17 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte vom 3. Juni 1954 (GS. NW. S. 376), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1966 (GV. NW. S. 217), — SGV. NW. 2122 — nachstehende Änderung der Beitragsordnung beschlossen, die durch Erlass vom 19. 3. 1969 — VI B 1 — 15.03.64 — genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Beitragstabelle zu § 1 Abs. 2 der Beitragsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein vom 5. August 1955 (SMBL. NW. 2123) wird wie folgt ersetzt:

**Beitragstabelle für das Jahr 1969
(Anlage zur Beitragsordnung der Zahnärztekammer
Nordrhein)**

1. Niedergelassene Zahnärzte	264,— DM
2. Schwerbeschädigte niedergelassene Zahnärzte	180,— DM
3. Niedergelassene über 70 Jahre alte Zahnärzte	180,— DM
4. Beamtete und festangestellte Zahnärzte	66,— DM
5. Assistenten und Vertreter	120,— DM
6. Zahnärzte, die ihren Beruf nicht ausüben	30,— DM

Für Zahnärzte, die Helferinnenlehrlinge ausbilden, erhöht sich für die Dauer der Ausbildung der Kammerbeitrag um 5,— DM monatlich.

Zusätzlich werden eine einmalige Eintragungsgebühr in die Stammrolle von 5,— DM und eine Prüfungsgebühr von 20,— DM erhoben.

Artikel II

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1969 in Kraft.

— MBL. NW. 1969 S. 548.

21703

**Kosten der Rückführung
von Deutschen aus dem Ausland
und aus den unter fremder Verwaltung
stehenden deutschen Gebieten**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 10. 3. 1969 — IV C 5 — 5127.0 — Bd. 9

In meinem RdErl. v. 15. 9. 1965 (SMBL. NW. 21703) wird die in Abschnitt I unter C Nr. 15 Abs. 3 aufgeführte Tabelle wie folgt ergänzt:

Unter UdSSR:

Anstelle „ab 1. 12. 1967	100 Rubel = 442,50 DM“
ist zu setzen:	
„vom 1. 12. 1967	100 Rubel = 442,50 DM“
bis 30. 9. 1968	
„ab 1. 10. 1968	100 Rubel = 441,70 DM“

Unter Ungarn:

Anstelle „ab 5. 3. 1961	100 Forint = 17 — DM“
ist zu setzen:	
„vom 5. 3. 1961	100 Forint = 17 — DM“
bis 31. 12. 1967	
„ab 1. 1. 1968	100 Forint = 6,70 DM“
	— MBL. NW. 1969 S. 548.

631

**Entgelte für die Herstellung
von Abschriften, Vervielfältigungen und dergleichen
für private Zwecke der Bediensteten**

RdErl. d. Finanzministers v. 10. 3. 1969 —
I D 1 Tgb.Nr. 860.69

Die Behörden und Einrichtungen des Landes stellen vielfach für private Zwecke ihrer Bediensteten Abschriften und Vervielfältigungen her oder führen sonstige Arbeiten für diesen Personenkreis aus. Die hierfür erhobenen Entgelte werden nach den Feststellungen des Landesrechnungshofs nach unterschiedlichen Gesichtspunkten ermittelt.

Im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten und den Fachministern bitte ich, bei der Übernahme und Ausführung von Arbeiten für private Zwecke der Bediensteten folgendes zu beachten:

- Es gehört nicht zu den Aufgaben der Behörden und Einrichtungen des Landes, für private Zwecke der Bediensteten Abschriften oder Vervielfältigungen zu fertigen oder sonstige Arbeiten zu übernehmen. Ausnahmen sind nur dann zulässig, wenn es sich um Arbeiten geringeren Umfanges handelt, die mit dem vorhandenen Personal und der zur Verfügung stehenden Ausstattung ohne Beeinträchtigung der dienstlichen Interessen ausgeführt werden können. Umfangreichere Arbeiten sind nicht anzunehmen; sie müssen der freien Wirtschaft vorbehalten bleiben.
- Arbeiten für private Zwecke der Bediensteten dürfen nur mit Genehmigung der Behörde oder der Einrichtung des Landes ausgeführt werden. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn die in Nummer 1 festgelegten Voraussetzungen vorliegen.
- Für die Herstellung von Vervielfältigungen im Wege der Ablichtung und von Abschriften sind von den Bediensteten folgende Entgelte zu erheben:
 - für Kopien bis zum Format DIN A 4, die entweder im Elektrokopie-Verfahren hergestellt werden oder deren Anfertigung in der Regel nicht mehr als 0,20 DM Selbstkosten verursacht, je Kopie 0,25 DM,
 - für Kopien bis zum Format DIN A 4, die in anderen Verfahren hergestellt werden oder deren Anfertigung in der Regel mehr als 0,20 DM Selbstkosten verursacht, je Kopie 0,50 DM,
 - für Kopien, die über das Format DIN A 4 hinausgehen, 1,— DM,
 - für Abschriften einschl. eines Durchschlags je Seite im Format DIN A 4 — 1½zeilig — 1,20 DM; für jeden weiteren Durchschlag 0,10 DM.
- Für Leistungen, die nicht unter Nummer 3 dieses Runderrlasses fallen, ist als Entgelt der übliche Marktpreis festzusetzen. Dieser muß die entstandenen Selbstkosten decken und darüber hinaus dem Wert der Leistungen für den Bediensteten, gemessen an dem allgemeinen Preis der Leistung, entsprechen.
- Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für Leistungen, die die Behörden und Einrichtungen des Landes im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten übernehmen. Diese Leistungen sind nach Abschnitt IV der Nebentätigkeitsverordnung bzw. Abschnitt VII der Hochschullehrer-Nebentätigkeitsverordnung abzuwickeln.
- Die von der Bediensteten erhobenen Entgelte sind bei den „Vermischten Einnahmen“ nachzuweisen. Soweit diese Entgelte bisher bei anderen Titeln vereinnahmt worden sind, ist eine Umbuchung nicht erforderlich.

— MBL. NW. 1969 S. 548.

7130

Genehmigungsbedürftige Anlagen**Überwachung von Dampfkesselanlagen, Heiß- und Warmwasserkesselanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 800 000 kcal/h und darüber**

Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers — III B 4 — 8843.2 B — (III Nummer 4/69) u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr — IV/A — 46 — 04 — 80/68 — v. 25. 2. 1969

Der Gem. RdErl. v. 3. 8. 1966 (SMBI. NW. 7130) begründete ein Emissionsüberwachungsprogramm für Dampfkessel- und Heißwasserkesselanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 800 000 kcal/h und darüber. Nach Abschluß der beiden ersten Meßjahre war aus nachstehenden Gesichtspunkten eine Neufassung des Erlasses notwendig:

1. Der sachliche Geltungsbereich mußte aus Gründen der Gleichbehandlung aller Emittenten auf Warmwasserkesselanlagen und Kesselanlagen mit Holzfeuerungen ausgedehnt werden.
2. Die Bestimmungen über kontinuierliche Messungen wurden den vom Bundesministerium für Gesundheitswesen bekanntgemachten Richtlinien über die Eignungsprüfung und den Einbau fortlaufend aufzeichnender Emissionsmeßgeräte in Feuerungsanlagen mit einer Wärmeleistung von 100 Gcal/h (GMBI. 1968 Nummer 25) angepaßt.

Die Bestimmungen werden deshalb durch die aus der Anlage ersichtlichen Verwaltungsvorschriften für die Überwachung von Dampfkesselanlagen, Heiß- und Warmwasserkesselanlagen ersetzt.

Der Gem. RdErl. v. 3. 8. 1966 (SMBI. NW. 7130) wird aufgehoben.

Anlage

zum RdErl. v. 25. 2. 1969

Verwaltungsvorschriften**für die Überwachung von Dampfkesselanlagen, Heiß- und Warmwasserkesselanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 800 000 kcal/h und darüber**

Nach § 25 Abs. 2 Gewerbeordnung (GewO) kann die zuständige Behörde Emissionsmessungen anordnen; sie kann auch den Einbau von kontinuierlich messenden Geräten in die emittierende Anlage vorschreiben (vgl. Nummer 2.723 der TA Luft). Derartige Messungen können auch in einer Genehmigung nach § 16 der Gewerbeordnung gefordert werden (vgl. Nummer 4 d. RdErl. v. 18. 6. 1964 — SMBI. NW. 7130), wobei sich die Auflagen inhaltlich in den Grenzen des § 25 GewO halten müssen.

Zur Überwachung des Staub-, Ruß- und Schwefeldioxid- auswurfs der Dampfkesselanlagen, Heiß- und Warmwasserkesselanlagen wird folgendes angeordnet:

1. Überwachung des Staub- und Schwefeldioxidauswurfs der **Kohlefeuerungen** von Dampfkesselanlagen, Heiß- und Warmwasserkesselanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 800 000 kcal/h und darüber

- 1.1 **Einzeluntersuchungen** (insbesondere nicht kontinuierliche Messungen)

- 1.1.1 Bei den Einzeluntersuchungen ist zwischen der erstmaligen Untersuchung und den Wiederholungsuntersuchungen zu unterscheiden.

Erstmalige Untersuchungen sind anzuordnen

- a) bei der Genehmigung von Neuanlagen oder von wesentlichen Änderungen (§§ 16, 25 Abs. 1 GewO) in der Regel durch Auflagen im Rahmen des Genehmigungsbescheides,

- b) bei bestehenden Anlagen (soweit nicht bereits Emissionsmessungen angeordnet worden sind) durch Verfügung der Aufsichtsbehörde nach § 25 Abs. 2 GewO.

Wiederholungsuntersuchungen sind stets durch Verfügung nach § 25 Abs. 2 GewO anzuordnen, und zwar nach Ablauf von 5 Jahren seit der Vornahme der ersten Untersuchung. Die Anordnung von Untersuchungen vor Ablauf dieser Frist aus besonderem Anlaß (§ 25 Abs. 2 Satz 2 GewO) bleibt unberührt.

- 1.1.2 Einzeluntersuchungen sind nicht erforderlich, soweit kontinuierliche Messungen (vgl. Nummer 1.2 dieses RdErl.) durchgeführt werden.

- 1.1.3 Sofern die erstmalige Untersuchung bei einer Neuanlage oder im Zusammenhang mit der wesentlichen Änderung einer Anlage [s. oben Nummer 1.11 Buchstabe a)] angeordnet wird, soll bestimmt werden, daß die Untersuchung etwa 1 Jahr nach Inbetriebnahme oder Vornahme der Änderung der Anlage vorgenommen wird.

Sofern die erstmalige Untersuchung bei einer bereits bestehenden Anlage [s. oben Nummer 1.11 Buchstabe b)] angeordnet wird, sowie bei allen Wiederholungsuntersuchungen, soll bestimmt werden, daß die Messung unverzüglich nach Erlaß der Anordnung durchgeführt wird.

- 1.1.4 Gegenstand der Untersuchung ist die Messung des Reingasstaubgehaltes bei betriebsmäßig verschmutztem Kessel und Filter (Filterbetriebsdauer ohne Stillstandsreinigung etwa 3 000 h) und höchster Dauerleistung des Kessels.

Sofern die Tabelle in Nummer 3.1 des RdErl. v. 5. 1. 1967 (SMBI. NW. 7130) keine Anwendung findet, ist zusätzlich auch die SO₂-Konzentration des Rauchgases messen zu lassen (vgl. Nummer 7 Abs. 2 des RdErl. v. 21. 9. 1964 — SMBI. NW. 7130 —). Bei bekannten Schwefeleinbindungsverhältnissen oder wenn keine Einbindung berücksichtigt werden soll, kann die SO₂-Konzentration auch ohne Messung rechnerisch festgestellt werden. Die Feststellungen sollen die Technischen Überwachungsvereine vornehmen (vgl. Nummer 1 Buchstabe A Abs. 3 Satz 1 d. RdErl. v. 18. 6. 1964 — SMBI. NW. 7130 —).

- 1.1.5 Im Zusammenhang mit der Messung nach Nummer 1.14 soll der TÜV bei den Anlagen, bei denen die Tabelle in Nummer 3.1 des RdErl. v. 5. 1. 1967 keine Anwendung findet, den Asche- und Schwefelgehalt des während der Messung verwendeten Brennstoffes bestimmen. Sofern während der Messung nicht der Brennstoff mit dem zugelassenen höchsten Asche- und Schwefelgehalt verfeuert worden ist, soll der TÜV anhand des ermittelten Staub- und Schwefeldioxidauswurfs unter Beachtung von Nummer 4.2 Buchstabe d und e des RdErl. v. 5. 1. 1967 beurteilen, welcher Auswurf sich beim Verfeuern des asche- und schwefelreichsten Brennstoffes ergeben hätte.

- 1.1.6 Bei den Anlagen, bei denen die Tabelle in Nummer 3.1 des RdErl. v. 5. 1. 1967 Anwendung findet, soll der TÜV im Zusammenhang mit der Messung nach Nummer 1.14 untersuchen, ob der für die Anlage zugelassene Brennstoff (vgl. Nummer 4.2 Buchstabe f des RdErl. v. 5. 1. 1967) verfeuert wird. Sofern während der Messung nicht der Brennstoff mit dem aus der Tabelle zu entnehmenden Aschegehalt verfeuert worden ist, soll der TÜV beurteilen, welcher Staubauswurf sich beim Verfeuern dieses Brennstoffes ergeben hätte.

- 1.1.7 Über das Ergebnis der Untersuchung soll der TÜV einen Bericht fertigen.

Der Betreiber ist zu verpflichten, eine Ausfertigung des Berichts der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

- 1.1.8 Die Betreiber von Anlagen, bei denen die Tabelle in Nummer 3.1 des RdErl. v. 5. 1. 1967 Anwendung findet, sind zu verpflichten, über die Art des verwendeten Brennstoffes Buch zu führen, die Unterlagen drei Jahre aufzubewahren und sie auf Verlangen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

1.2 Kontinuierliche Messungen

- 1.2.1 Bei bestehenden Dampfkesseln (Einzelkessel) mit einer höchsten Feuerungswärmeleistung von

100 kcal/h und darüber ist, sofern nicht besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen, der Einbau einer kontinuierlich registrierenden Staub- und SO₂-Meßeinrichtung anzuordnen. Die Anordnung soll bei der Genehmigung von Neuanlagen oder von wesentlichen Änderungen durch Auflagen im Rahmen des Genehmigungsbescheides, in den übrigen Fällen durch Verfügung der Aufsichtsbehörde nach § 25 Abs. 2 GewO erfolgen.

1.22 Die Meßeinrichtung soll bestehen aus:

- a) Staubkonzentrationsmeßgerät,
- b) CO₂-Meßgerät,
- c) Temperaturmeßgerät,
- d) Schwefeldioxid-Konzentrationsmeßgerät einschl. der ggf. erforderlichen Meßgasreinigungs- und sonst erforderlichen Einrichtungen,
- e) Schreiber für die Meßgrößen a bis d. Werden mehrere Schreiber benutzt, müssen die Schreibwalzen gleiche Umfangsgeschwindigkeit haben.

1.23 An das Staubkonzentrationsmeßgerät [vgl. Nummer 1.22 Buchstabe a)] werden bis auf weiteres folgende Mindestanforderungen gestellt:

Fotoelektrische Meßgeräte

- a) Der Anzeigebereich mit 50 Teilstrichen auf mindestens 100 mm linear geteilt soll etwa das Doppelte des in der Urkunde festgelegten Grenzwertes betragen.
- b) Die Garantiefehlergrenze (s. DIN 1319, Ausgabe Dezember 1963) darf nicht mehr als 3 % des Meßbereichsendwertes betragen. Mit jedem Gerät sind
 - 1. die Abhängigkeit der Skalenanzeige von der Extinktion über den gesamten Meßbereich in Kurvenform anzugeben und
 - 2. Einrichtungen zur Prüfung der Garantiefehlergrenze mitzuliefern.
- c) Die Änderung der Meßnullpunktanzeige darf im Wartungsintervall 2 % des Meßbereichsendwertes nicht überschreiten.
- d) Die Nullpunkteinstellung des Gerätes muß im Betrieb gegen unbefugtes Verstellen gesichert sein.
- e) Durch geeignete Maßnahmen, z. B. genügende Zufuhr von sauberer Spülluft, ist zu gewährleisten, daß die optischen Grenzflächen während des Betriebes nicht verschmutzen. Das Gerät muß eine Vorrichtung besitzen, die eine laufende Kontrolle der Verschmutzung während des Betriebes ermöglicht.

1.24 An das SO₂-Konzentrationsmeßgerät einschließlich der ggf. erforderlichen Zusatzeinrichtungen [vgl. Nummer 1.22 Buchstabe d)] werden folgende Mindestanforderungen gestellt:

- a) Die Anzeige hat in g/Nm³ Abgas (trocken) zu erfolgen; der Meßbereich soll etwa das 1,5fache der in der Urkunde festgelegten SO₂-Konzentration betragen;
- b) für die im Rauchgas vorhandenen Begleitstoffe darf keine Querempfindlichkeit von mehr als $\pm 1\%$ des Meßbereichsendwertes vorhanden sein. Ist diese Forderung nicht zu erfüllen, so muß mindestens eine Konstanzhaltung der Begleitstoffkonzentration durch die Meßgasreinigungseinrichtung erreicht werden. Der Einfluß muß bei der Kalibrierung berücksichtigt werden. Die optimale Leistung der Meßgasreinigungseinrichtung muß wartungsfrei über einen Zeitraum von mindestens 8 Tagen erhalten bleiben;
- c) der Nullpunktgang darf bei einer Umgebungstemperaturschwankung von 1 °C nicht mehr als 1 % des Meßbereichsendwertes betragen; die zeitliche Änderung der Nullpunktanzeige darf im Wartungsintervall 1 % des Meßbereichsendwertes nicht überschreiten;

- d) die zeitliche Änderung der Empfindlichkeit darf im Wartungsintervall 2 % des Meßbereichsendwertes nicht überschreiten;
- e) die Unruhe der Anzeige soll nicht mehr als 1 % der gesamten Schreibhöhe betragen;
- f) die Einstellzeit (90 %-Zeit) darf nicht mehr als 200 sec. betragen. Die Totzeit ist anzugeben;
- g) die Garantiefehlergrenze (DIN 1319, Ausgabe Dezember 1963) der Meßeinrichtung (Entnahme- und Meßgasreinigungseinrichtung, Geber, Schreiber) soll nicht mehr als $\pm 6\%$ des Meßbereichsendwertes betragen.

1.25 Der Betreiber der Kesselanlage ist zu verpflichten, den Einbau der Meßeinrichtung unter Hinzuziehung des TÜV unter Beachtung der vom Hersteller der Meßeinrichtung mitgelieferten **Einbauvorschriften** vornehmen zu lassen und die Kalibrierung der Geräte durch den TÜV zu veranlassen. Die Kalibrierung hat, soweit erforderlich, bei höchster Dauerleistung des Dampfkessels und bei voll eingeschaltetem Entstauber zu erfolgen. Über das Ergebnis der Kalibrierung der Meßeinrichtung soll der TÜV einen Bericht fertigen. In dem Bericht sollen die Vertrauensbereiche der Meßeinrichtung angegeben werden. Außerdem sollen, soweit erforderlich, unter Vernachlässigung der vom Normaldruck abweichenden tatsächlichen Druckverhältnisse Korrekturfaktoren angegeben werden zur Umrechnung der Anzeigewerte auf den Wert mg Staub/Nm³ Abgas (trocken) bzw. den Wert g SO₂/Nm³ Abgas (trocken).

1.26 Der Betreiber der Kesselanlage ist zu verpflichten,

- a) die vom Hersteller der Meßeinrichtung mitgelieferten und evtl. vom TÜV ergänzten **Bedienungs- und Wartungsvorschriften** zu beachten und länger andauernde Störungen der Geräte, die eine deutliche Verfälschung der Anzeige bewirken, unverzüglich der Aufsichtsbehörde anzuzeigen sowie für eine baldige Beseitigung von Fehlern Sorge zu tragen,
- b) eine Ausfertigung des Berichts (vgl. Nummer 1.25) der Aufsichtsbehörde zu übersenden,
- c) den TÜV zu beauftragen, in jährlichen Abständen die Betriebssicherheit der Meßeinrichtung unvermutet zu untersuchen und
- d) die Meßstreifen des Registriergerätes drei Jahre aufzubewahren und sie auf Verlangen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

1.27 In Zeitabständen von 5 Jahren, falls sich die Notwendigkeit hierzu ergibt, in kürzeren Zeitabständen, hat die Aufsichtsbehörde den Betreiber zu veranlassen, erneut eine Kalibrierung der Meßeinrichtung nach Nummer 1.25 durch den TÜV vornehmen zu lassen.

2. Überwachung des Staub- und Rußauswurfs sowie des Schwefeldioxidauswurfs der **Ölfeuerungen** von Dampfkesselanlagen, Heiß- oder Warmwasserkesselanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 800 000 kcal/h und darüber.

2.1 **Einzeluntersuchungen** (insbesondere nicht kontinuierliche Messungen)

2.11 Hinsichtlich der Form der Anordnung, der Fristen für die Wiederholungsuntersuchungen und des Inhalts der Anordnungen sind die Nummern 1.11 bis 1.13 dieses RdErl. anzuwenden.

2.12 Gegenstand der Untersuchung ist die Messung des Reingasstaub- und Rußgehalts (vgl. Nummer 4.2 Buchstabe b des RdErl. v. 5. 1. 1967) bei betriebsmäßig verschmutztem Kessel und Filter (Filterbetriebsdauer ohne Stillstandsreinigung etwa 3 000 h) und höchster Dauerleistung des Kessels.

Die SO₂-Konzentration kann rechnerisch festgestellt werden. Die Feststellungen sollen die Technischen Überwachungs-Vereine vornehmen (vgl. Nummer 1 Buchstabe A Abs. 1 d. RdErl. v. 18. 6. 1964 — SMBl. NW. 7130 —).

2.13 Über das Ergebnis der Untersuchung soll der TÜV einen Bericht fertigen. Der Betreiber ist zu verpflichten, eine Ausfertigung des Berichts der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

2.14 Die Betreiber sind zu verpflichten, über den Schwefelgehalt des verwendeten Brennstoffs Buch zu führen, die Unterlagen drei Jahre aufzubewahren und sie auf Verlangen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

2.2 Kontinuierliche Messungen

2.21 Bei bestehenden Dampfkesseln (Einzelkessel) mit einer höchsten Feuerungswärmeleistung von 100 Gcal/h und darüber ist, sofern nicht besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen, der Einbau einer kontinuierlich registrierenden Staub- und Ruß- sowie SO₂-Meßeinrichtung anzuordnen. Die Anordnung soll bei der Genehmigung von Neuanlagen oder von wesentlichen Änderungen durch Auflage im Rahmen des Genehmigungsbescheides, in den übrigen Fällen durch Verfügung der Aufsichtsbehörde nach § 25 Abs. 2 GewO erfolgen.

2.22 Die Meßeinrichtung soll bestehen aus:

- a) Staub- und Rußkonzentrationsmeßgerät,
- b) CO₂-Meßgerät,
- c) Temperaturmeßgerät,
- d) Schwefeldioxid-Konzentrationsmeßgerät einschließlich der ggf. erforderlichen Meßgasreinigungs- und sonst erforderlichen Einrichtungen,
- e) Schreiber für die Meßgrößen a bis d. Werden mehrere Schreiber benutzt, müssen die Schreibwalzen gleiche Umfangsgeschwindigkeiten haben.

2.23 Für die an das Staub- und Rußkonzentrationsmeßgerät [vgl. Nummer 2.22 Buchstabe a)] zu stellenden Mindestanforderungen gilt Nummer 1.23 entsprechend.

2.24 Für die an das SO₂-Konzentrationsmeßgerät [vgl. Nummer 2.22 Buchstabe d)] zu stellenden Mindestanforderungen gilt Nummer 1.24 entsprechend.

2.25 Die Bestimmungen der Nummern 1.25 bis 1.27 sind sinngemäß anzuwenden.

3. Überwachung des Staub- und Rußauswurfs der Holzfeuerungen von Dampfkesselanlagen, Heiß- und Warmwasserkesselanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 800 000 kcal/h und darüber.

Für Kesselanlagen, in denen Holz ausschließlich oder als Bestandteil des gesamten Brennstoffes verfeuert wird, gelten die Nummern 1.11 bis 1.18 sinngemäß. Die Feststellungen sind bei höchster Dauerleistung der Kessel und höchstmöglichem Holzanteil durchzuführen.

4. Überwachung des Staub- und Ruß- sowie des Schwefeldioxidauswurfs der **Mischfeuerungsanlagen (Kohle-, Gas; Öl-Gas; Kohle-Öl)** von Dampfkesselanlagen, Heiß- und Warmwasserkesselanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 800 000 kcal/h und darüber.

4.1 Für die Kohle-Gas-Mischfeuerungen sind die Bestimmungen der Nummer 1 sinngemäß anzuwenden.

4.2 Für die Öl-Gas-Mischfeuerungen sind die Bestimmungen der Nummer 2 sinngemäß anzuwenden. Wird staubhaltiges Gas eingesetzt, soll der Betreiber zusätzlich verpflichtet werden, im Rahmen der Untersuchung den Staubauswurf der Anlage in Anlehnung an die Bestimmung der Nummer 1.14 gravimetrisch messen zu lassen.

4.3 Für die Überwachung der Emissionen bei Kohle-Öl-Mischfeuerungsanlagen werden noch besondere Weisungen ergehen.

— MBl. NW. 1969 S. 549.

750

Härteausgleich bei Bergschäden

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 27. 2. 1969 — IV A 1 — 43 — 03 — 19.69

Durch Beschluß des Landtags vom 14. 5. 1968 ist die Landesregierung u. a. ersucht worden, in denjenigen Fällen, in denen ein Bergschadensanspruch wegen Wegfall oder wegen Vermögenslosigkeit des Verpflichteten nicht realisiert werden kann, einen Härteausgleich nach Billigkeitsgrundsätzen vorzunehmen.

In Befolgung dieses Beschlusses ist für das Rechnungsjahr 1969 in Einzelplan 08 Kapitel 0811 der Titel 302 neu eingeführt worden. Da Erfahrungswerte noch nicht vorliegen, ist der Ansatz zunächst auf 50 000,— DM festgelegt worden. Der Finanzminister hat mir jedoch zugesagt, im Bedarfsfalle überplanmäßige Mittel zur Verfügung zu stellen.

Es ist damit zu rechnen, daß in Zukunft bergbaugeschädigte Grundeigentümer bei den Bergbehörden Anträge auf Bewilligung von Zuschüssen zur Beseitigung von Bergschäden stellen werden. Bevor diese Anträge an mich weitergeleitet werden, bitte ich, folgendes zu beachten:

1 Ein Antrag auf Bewilligung von Mitteln für den Ausgleich sozialer Härten in Bergschadensfällen, bei denen ein zahlungsfähiger Bergwerksbesitzer nicht mehr vorhanden ist, muß folgende Angaben enthalten:

1.1 Zeit des Schadenseintritts

1.2 Glaubhaftmachung des Bergschadens und Begründung des Härtefalles

1.3 Nachweis, warum die Schadensforderung nicht durchsetzbar ist (Nachweis der erfolglosen Vollstreckung, soweit nicht offenkundig)

1.4 Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Geschädigten

1.41 Angabe des letzten Einheitswertes des beschädigten Grundstücks

1.42 Erklärung des Geschädigten über sein sonstiges Vermögen

1.43 Erklärung des Geschädigten, ob und welche bedeutsamen Vermögensverfügungen er seit dem Schadenseintritt getroffen hat

1.44 Angaben der wirtschaftlichen Verhältnisse des Ehegatten des Geschädigten.

2 Dem Antrag sind folgende Anlagen beizufügen:

2.1 Grundbuchabschrift jüngerer Datums

2.2 Bei Lohn- und Gehaltsempfängern eine Gehaltsbescheinigung des Arbeitgebers, bei Einkommensteuerpflichtigen statt dessen letzter Einkommensteuerbescheid.

— MBl. NW. 1969 S. 551.

8300

Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung

Erteilung von Bescheiden nach dem Tode des Berechtigten nach § 40 der Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung (VfG)

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 4. 3. 1969 — II B 4 — 4531

Der Antrag nach § 40 Abs. 1 und 2 VfG ist höchstpersönlicher Natur; er kann daher nur von dem Beschädigten oder Hinterbliebenen selbst, seinem gesetzlichen Vertreter oder seinem Bevollmächtigten gestellt werden.

Stirbt der Antragsteller, bevor über seinen Antrag entschieden ist, so treten die Erben in die Rechte des Verstorbenen ein (§§ 1942 ff. BGB). Diese können den vom Erblasser nach § 40 VfG erhobenen Anspruch weiter verfolgen. Denn zu den vererblichen Vermögensrechten gehören auch Ansprüche aus öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnissen, wenn sie von dem unmittelbar Berechtigten noch zu seinen Lebzeiten erhoben worden sind (vgl. BSG, Urteil v. 27. 9. 1968 — 8 RV 943/66 —).

Soweit die Erteilung von Zugunstenbescheiden an die Erben des Versorgungsberechtigten entgegen vorstehender Rechtsprechung abgelehnt worden ist, ist auf Antrag ein neuer Bescheid nach § 40 Abs. 1 VfG zu erteilen, wenn die Aufrechterhaltung der früheren Entscheidung eine besondere Härte für die Erben bedeuten würde. Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn

- a) die Erben Hinterbliebene im Sinne des § 38 Abs. 1 BVG sind und ihr Einkommen den Bezug einer Witwen- oder Waisenbeihilfe nach § 48 Abs. 1 Satz 2 BVG nicht ausschließen würde,
- b) durch den Zugunstenbescheid die Voraussetzungen für eine Hinterbliebenenversorgung oder höhere Leistungen der Hinterbliebenenversorgung begründet werden,
- c) die Erben den Verstorbenen bis zu seinem Tod längere Zeit gepflegt haben.

Mein RdErl. v. 7. 4. 1966 (n. v.) — II B 4 — 4531 — wird aufgehoben.

— MBl. NW. 1969 S. 551.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf,

Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.